

Information für den Nutzungsberechtigten

Urnenkammern

Sehr geehrte Nutzungsberechtigte, sehr geehrter Nutzungsberechtigter,

Sie haben sich für die Beisetzung der Urne in der Urnenkammer entschieden. Für die Nutzung der Urnenkammer bitten wir um Beachtung der nachstehenden Informationen.

- In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, die Größe der Urnenkammer von 35 cm Höhe, 32 cm Breite und 48 cm Tiefe ist bei der Urnenauswahl zu beachten;
- Es sind die von der Gemeinde Wettstetten bereitgestellten Verschlussplatten zu verwenden.

Für die Beschriftung der Verschlussplatten gilt Folgendes:

- Es kann der Name, Vorname, der Tag, der Monat sowie das Jahr der Geburt und des Todes (arabische Ziffern), sowie ein religiöses Symbol eingraviert werden.
 - Fotos dürfen auf den Verschlussplatten nicht angebracht werden.
 - Die Gestaltung der Verschlussplatten mit Gravuren muss in jedem Fall einheitlich (Anordnung, Größe, Art und Färbung der Schrift) erfolgen.
 - Die Beschriftung der Verschlussplatten erfolgt über die Firma Andreas Zieglmaier GmbH, Neuhartshöfe 2, 85080 Gaimersheim. Die Möglichkeiten der Beschriftung klären Sie bitte mit der Firma Zieglmaier. Die Kosten für die Beschriftung der Verschlussplatte sind von Ihnen als Nutzungsberechtigten zu tragen und in den von der Gemeinde verrechneten Grabnutzungsgebühren nicht enthalten.
- Die einzelnen Urnenkammern und –Verschlussplatten dürfen nicht geschmückt oder mit Kerzen bestückt werden. Ferner ist es nicht gestattet, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden oder Nischen Kränze oder Blumenschmuck, sowie Grablichter zu befestigen. Es ist nicht gestattet, Urnenkammern zu öffnen, zu verändern, zu vermauern, Malerarbeiten vorzunehmen oder Urnen zu entnehmen. Ferner ist nicht gestattet, Nägel, Schrauben usw. anzubringen. Blumenschmuck und je ein Grablicht werden für jede Urnenwand durch die Gemeinde bereitgestellt. Die Ablage zusätzlichen Blumenschmucks sowie von Kerzen ist nicht gestattet.
 - Bestattete Urnen in Urnenkammern und Erdgräbern werden nach Erlöschen des Grabnutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Wettstetten in einem eigens dafür vorgesehenen Gemeinschaftsurnengrab bestattet und der Erde übergeben. Eine Ausgrabung oder Umbettung ist dann nicht mehr möglich. Über- oder Schmuckurnen, welche vom Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Grabrechtes nicht abgeholt werden, werden von der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Wettstetten auf dessen Kosten entsorgt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner ist Herr Wagner

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Friedhofsverwaltung